

## 670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

### über die Regierungsvorlage (590 der Beilagen): Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China

Österreich hat am 28. Mai 1971 diplomatische Beziehungen mit der Volksrepublik China aufgenommen. In der Folge wurden über Wunsch der chinesischen Regierung zwecks Regelung des Handels- und Zahlungsverkehrs Verhandlungen über ein Abkommen auf Regierungsebene geführt und zu Jahresmitte 1972 abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Handels- und Zahlungsabkommens erfolgte am 2. November 1972 in Peking durch den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, Dr. Josef Staribacher.

Das vorliegende Abkommen sieht die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle und sonstigen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), die anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben werden sowie auch hinsichtlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben vor. Abgaben mit zollgleicher Wirkung werden davon nicht erfaßt. Das Abkommen enthält ferner u. a. eine Preisklausel und eine Regelung des Zahlungsverkehrs, die auch Zahlung in Schilling vorsieht. Dem Abkommen sind keinerlei Warenlisten für die Ein- und Ausfuhr beigegeben.

Mit diesem Abkommen soll Österreich ein Platz auf dem chinesischen Absatzmarkt gesichert werden. Die Volksrepublik China wird, wenn auch noch nicht in den nächsten Jahren, so doch

in nicht allzu ferner Zukunft ihr Außenhandelsvolumen erweitern. Dann soll auch Österreich die Chancen für verstärkte Lieferungen nützen können.

Das erwähnte Abkommen hat Gesetzesergänzenden Charakter und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Feber 1973 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Erich Hofstetter, Dipl.-Ing. Hanreich und Mitterer sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher das Wort.

Der Handelsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China (590 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 5. Feber 1973

**Teschl**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann